

Zeitschrift für

VERKEHRS- RECHT



Redaktion Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl

April 2009

04

109 – 148

Beiträge

Radfahrer-Unfälle in der OGH-Rechtsprechung *Walter Veith* ➤ 112

Außenlast trifft Förderstrang einer Seilbahn –
Adäquanz und außergewöhnliche Betriebsgefahr *Dominik Kocholl* ➤ 120

Neues im Luftfahrtrecht 2009 *Joachim J. Janezic* ➤ 126

Neues aus Brüssel *Othmar Thann* ➤ 130

Rechtsprechung

Seilbahnunglück von Sölden: kein unabwendbares Ereignis für Seilbahnbetreiber ➤ 136

Micro-Scooter: Qualifikation als Kleinfahrzeuge ➤ 132

Judikaturübersicht Verwaltung

Unverzögliche Ablieferungsverpflichtung nach Entziehung ➤ 143

Missbrauch bei der Ausstellung von Begutachtungsplaketten,
gewerbebehördliche Entziehung ➤ 143

Kuratorium für Verkehrssicherheit

Müdigkeit am Steuer und die rechtlichen Konsequenzen

Nooshin Khozouei und Daniela Künzel ➤ 144

Neues aus Brüssel

ZVR 2009/51

Art 71, 251 EGV

Infrastruktur;
Cross-Border
Enforcement;
Tagfahrleuchten;
IVS;
Fahrgastrechte

Im letzten halben Jahr wurden vor allem im Straßenverkehr wichtige Fortschritte – insb mit dem Inkrafttreten der Infrastrukturrichtlinie – erzielt. Für den Vorschlag zur grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften war allerdings im Rat vorläufig Endstation. Mit neuen Vorschlägen der Kommission soll eine Förderung von Verkehrssicherheit und Verbraucherschutz erreicht werden.

Von Othmar Thann¹⁾

Inhaltsübersicht:

- A. Infrastrukturrichtlinie in Kraft getreten
- B. Patt-Situation beim „Cross-Border Enforcement“
- C. Tagfahrleuchten werden Pflicht
- D. Intelligente Verkehrssysteme im Straßenverkehr
- E. Mehr Rechte für Fahrgäste im Bus- und Schiffsverkehr

A. Infrastrukturrichtlinie in Kraft getreten

Am 19. 12. 2008 ist die **RL über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur**²⁾ in Kraft getreten. Die RL gilt für alle in Planung, im Bau oder in Betrieb befindlichen Straßen des transeuropäischen Verkehrsnetzes. Es werden folgende Verfahren umfasst: Folgenabschätzung hinsichtlich der Verkehrssicherheit, Straßenverkehrssicherheitsaudits, Sicher-

1) Herzlichen Dank an Mag. *Eva Erenli* und Mag. *Birgit Salamon* für die Unterstützung bei Erarbeitung dieses Beitrags.

2) RL 2008/96/EG ABIL 2008/317, 59.

heitseinstufungen und Sicherheitsmanagement sowie Sicherheitsüberprüfungen. Kriterien für die Durchführung dieser Verfahren sind in den Anhängen der RL enthalten, diese sind allerdings rechtlich nicht verbindlich. Neben Regelungen für die einzelnen Verfahren schreibt die RL auch die Bestellung und Ausbildung von Gutachtern für Straßenverkehrssicherheit vor. Die Mitgliedstaaten haben die RL größtenteils bis zum 19. 12. 2010 umzusetzen. Bestehen bereits gut funktionierende Methoden im Bereich des Sicherheitsmanagements, welche der RL nicht widersprechen, so können die Mitgliedstaaten diese beibehalten.

B. Patt-Situation beim „Cross-Border Enforcement“

Im März 2008 legte die Kommission einen **Vorschlag für eine RL zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften**³⁾ vor. Nachdem das Europäische Parlament am 17. 12. 2008 den – insbesondere hinsichtlich Datenschutz – geänderten Vorschlag mit überwältigender Mehrheit angenommen hat, gibt es nun Uneinigkeit im Rat: Etliche Mitgliedstaaten zweifeln die Eignung von Art 71 EG als Rechtsgrundlage für eine solche RL an, weiters wird von einigen Mitgliedstaaten generell die Zuständigkeit der Gemeinschaft für die Erlassung einer solchen RL in der ersten Säule in Frage gestellt. Insofern ist eine Patt-Situation entstanden, als das Europäische Parlament und die Kommission weiter auf einer Regelung dieser Materie in der ersten Säule beharren, auch im Hinblick darauf, dass die dritte Säule durch den Vertrag von Lissabon verschwinden wird.

C. Tagfahrleuchten werden Pflicht

Am 24. 9. 2008 hat die Europäische Kommission in Anpassung an die UN/ECE-Regelung Nr 48 und unter Zugrundelegung der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse, nach welchen Tagfahrlicht die Sicherheit verbessert⁴⁾, eine RL⁵⁾ erlassen, mit welcher die **RL zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger**⁶⁾ geändert wird. Ab 7. 2. 2011 müssen alle neue Fahrzeugtypen der Klassen M₁ (Kfz zur Personenbeförderung, maximal 8 Sitzplätze außer dem Fahrersitz) und N₁ (Kfz zur Güterbeförderung, zulässige Gesamtmasse bis zu 3,5t), ab 7. 8. 2012 alle neuen Fahrzeugtypen mit Tagfahrleuchten ausgestattet sein. Die Mitgliedstaaten haben die RL bis zum 15. 10. 2009 umzusetzen.

D. Intelligente Verkehrssysteme im Straßenverkehr

Am 16. 12. 2008 beschloss die Kommission einen **Aktionsplan zur Einführung intelligenter Verkehrssys-**

teme in Europa.⁷⁾ Die Hauptziele bestehen darin, den Personen- und Güterverkehr umweltverträglicher, effizienter und sicherer zu machen. Da dies nicht nur durch Bau neuer Infrastruktur erreicht werden kann, sollen nun innovative Lösungswege beschritten werden. Der Aktionsplan sieht verschiedene vorrangige Aktionsbereiche inklusive konkreter Maßnahmen und einen Zeitplan für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme (IVS) einschließlich Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern vor. Da die Einführung von IVS-Lösungen im Straßenverkehr anders als in den übrigen Verkehrsbereichen langsamer als erwartet vor sich geht, wird dieser Aktionsplan von einem **Vorschlag für eine RL zur Festlegung eines Rahmens für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern**⁸⁾ begleitet. Um eine koordinierte und effiziente Einführung von IVS zu gewährleisten, wird vorerst vier Bereichen Priorität eingeräumt: (a) optimale Nutzung von Straßen-, Verkehrs- und Reisedaten; (b) Kontinuität der IVS-Dienste in den Bereichen Verkehrs- und Frachtmanagement auf den europäischen Verkehrskorridoren und in Ballungsräumen; (c) Sicherheit im Straßenverkehr; (d) Einbindung des Fahrzeugs in die Infrastruktur.

E. Mehr Rechte für Fahrgäste im Bus- und Schiffsverkehr

Im Dezember 2008 nahm die Kommission zwei Verordnungsvorschläge an, mit denen – nach den Rechten von Passagieren in Luftfahrt und Eisenbahnverkehr⁹⁾ – nunmehr auch die Rechte von Busfahrgästen und Schiffspassagieren EU-weit geregelt werden sollen. Die Schwerpunkte der Vorschläge zu einer **VO über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr**¹⁰⁾ und zu einer **VO über die Passagierrechte im See- und Binnenschiffsverkehr**¹¹⁾ sind die Rechte von Personen mit eingeschränkter Mobilität (Verbot der Diskriminierung bei Reisebuchung oder Einsteigen und Verpflichtung zu kostenloser Hilfeleistung), die Informations-, Entschädigungs- und Unterstützungspflichten der Verkehrsunternehmen bei Unterbrechung oder Annullierung der Reise sowie die Bearbeitung von Fahrgastbeschwerden. Im Bereich des Busverkehrs werden zudem Regeln zur Haftung von Busunternehmen gegenüber Fahrgästen vorgeschlagen.¹²⁾

3) KOM (2008) 151 endg; s auch *Thann*, Neues aus Brüssel, ZVR 2008, 381.

4) Vgl dazu auch IP/08/1394.

5) RL 2008/89/EG ABI L 2008/257, 14

6) RL 76/756/EWG ABI L 1976/262, 1.

7) KOM (2008) 886 endg.

8) KOM (2008) 887 endg.

9) VO (EG) 2004/261; VO (EG) 2007/1371.

10) KOM (2008) 0817 endg.

11) KOM (2008) 0816 endg.

12) Ein Vorschlag für eine VO über die Haftung der Beförderer von Reisenden auf See und im Binnenschiffsverkehr (KOM [2005] 592 endg) wird derzeit von Rat und Parlament geprüft.